

Entgeltverordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Gemeinde Halsbrücke

1. Geltungsbereich

Für die Nutzung der in der Anlage 1 der "Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Sportstätten" genannten Sporträume, Sporthallen und Sportfreianlagen werden Entgelte erhoben.

2. Entstehung und Fälligkeit

Die Pflicht zur Zahlung des Nutzungsentgeltes entsteht mit Abschluss des schriftlichen Nutzungsvertrages, spätestens jedoch mit Nutzung.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Nichtnutzung der beantragten Sportstätte bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Bei rechtzeitiger Anzeige der Nichtnutzung (bis 30 Tage vor dem ersten Nutzungstag) wird kein Entgelt erhoben. Erfolgt die Abmeldung der beantragten Nutzung mindestens 14 bis 29 Tage vor dem Zeitpunkt des 1. Nutzungstages, so hat er eine Ausfallentschädigung von 25 % des Nutzungsentgeltes, bei einer Abmeldung zu späterer Zeit von 50 % zu entrichten.

Kann zum Zeitpunkt der Abmeldung ein Ersatztermin vereinbart werden oder verringert sich der entstandene Schaden durch eine anderweitige Nutzung, so kann dies auf Antrag bei der Berechnung der Ausfallentschädigung berücksichtigt werden. Erfolgt keine Abmeldung, hat der Nutzer das festgesetzte Nutzungsentgelt in voller Höhe zu entrichten.

Die Rechnungslegung erfolgt:

- bei regelmäßigem Sportbetrieb entsprechend dem Nutzungsvertrag quartalsweise als Abschlagsrechnung
- bei Einzelbenutzung außerhalb des regelmäßigen Sportbetriebes nach den Veranstaltungen

Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig, soweit im Nutzungsvertrag nichts anderes vereinbart ist. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird im Nutzungsvertrag festgelegt.

3. Nutzungsentgelte

Das zu entrichtende Entgelt gliedert sich in zwei Bestandteile:

- Entgelt für Objektnutzung
- Entgelt für anteilige Betriebskosten

Die Entgelte für Objektnutzung und Betriebskosten werden gemäß Anlage 1 zu dieser Entgeltverordnung erhoben.

Die Rangfolge der Verteilung der Objekte sowie eine prozentuale Aufteilung der Kosten ergeben sich aus der Anlage 2 der Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekte.

Bei verkürzter Nutzung der möglichen Nutzungszeit wird das Entgelt entsprechend anteilig berechnet. Die verkürzte Nutzung ist 2 Wochen vorher schriftlich vom Nutzer anzuzeigen, sofern sie nicht bereits vertraglich geregelt wurde. Mündliche Anzeigen werden nicht berücksichtigt.

Treten Beschränkungen der möglichen Nutzungszeit ein, die die Gemeinde Halsbrücke zu vertreten hat, wird das Entgelt nach der tatsächlichen Nutzung und der entsprechenden Kategorieinteilung berechnet.

Bei Ausfall einzelner Übungsstunden, die nicht unter Satz 2 fallen, erfolgt unabhängig davon, wer diesen Ausfall zu vertreten hat, keine Kostenerstattung oder -minderung durch die Gemeinde.

Beantragte Änderungen der Einzelveranstaltungen werden mit einer Bearbeitungsgebühr von 5,00 € pro Veranstaltung berechnet.

Vereine mit dem Status der Gemeinnützigkeit können einen Antrag auf Zuschuss der Betriebskosten stellen. Dieser Antrag muss bis 30.09. für das folgende Nutzungsjahr unter Vorlage des Haushaltsplanes (Kassenbücher) gestellt werden.

Die Gemeinde kann entsprechend ihrer Finanzlage die Vereine unterstützen. Berücksichtigt wird dabei besonders, inwieweit Jugendliche in den jeweiligen Vereinen betroffen sind. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung besteht jedoch nicht.

4. Werbung

Das Anbringen von Werbung in den Sportstätten ist nur nach Rücksprache mit und unter der Voraussetzung der Zustimmung durch die Gemeinde Halsbrücke zulässig. Eigenwerbung ist für den Zeitraum der Nutzung für den Nutzer kostenfrei.

5. Objektverantwortlicher

Die Objekte werden den Nutzern übertragen. Es wird ein Verantwortlicher für das jeweilige Objekt durch die Gemeinde bestimmt oder auf Antrag bestätigt, der für seine Aufwendungen eine Provision in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen tatsächlich zu bezahlenden Nutzungsentgeltes (ohne Betriebskosten) bei Vermietung an Dritte entsprechend dieser Entgeltverordnung in Verbindung mit der Anlage 2 der Richtlinie der Gemeinde Halsbrücke zur Überlassung kommunaler Objekte erhält.

6. Sonderregelungen

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Kautions bis zum 5-fachen des voraussichtlichen Entgeltes verlangt werden.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten der Gemeinde Halsbrücke vom 05.12.2006 außer Kraft

Halsbrücke, den 05.02.2010

Kiehne
Bürgermeister

Anlage 1 zur Entgeltverordnung für die Nutzung der kommunalen Sportstätten

Sporthallen

Ifd. Nr.	Objekt	Verantwortlicher	Nutzungsentgelt in Euro pro Stunde	Betriebskostenentgelt pro Stunde	
				Abrechnung Gemeinde	Abrechnung Verantwortlicher
1	Turnhalle Mittelschule Halsbrücke	Gemeinde	35,00	4,00 €	
2	Turnhalle Grundschule Niederschöna	Gemeinde	26,00	3,50 €	
3	Kegelanlage Krummenhennersdorf	Kegelsportverein Krummenhennersdorf			
	2-Bahnen-Anlage		je Bahn 4,00		X
	4-Bahnen-Anlage		je Bahn 5,00		X

Sportfreianlagen

Ifd. Nr.	Objekt	Verantwortlicher	Nutzungsentgelt in Euro pro Stunde	Betriebskostenentgelt pro Stunde	
				Abrechnung Gemeinde	Abrechnung Verantwortlicher
1	Sportplatz Conradsdorf - Universalspielfeld (Freizeitsport) - Vereinsplatz mit Sozialgebäude - Freizeitplatz	Gemeinde	15,00	0,00	X
		CSV 61 e. V.	20,00		
		Gemeinde	15,00	0,00	
2	Sportplatz Mittelschule Halsbrücke (nur in Verbindung mit Nutzung Turnhalle)	Gemeinde	20,00	5,00	
3	Sportplatz Krummenhennersdorf	Gemeinde	20,00	0,00	
4	Sportanlage Niederschöna	Gemeinde/Verantwortlicher	15,00	2,00	
5	Sportanlage Halsbrücke - Sportplatz Verein - Universalspielfeld (Freizeitsport) - Hartplatz	VfB Saxonía e. V.	30,00		X
		Gemeinde	15,00	2,00	
		Gemeinde	15,00	2,00	
6	Waldstadion Hetzdorf	Hetzdorfer Sportverein e.V.	15,00		X